II

(Nicht veröffentlichungsbedürftige Rechtsakte)

RAT

ENTSCHEIDUNG DES RATES

vom 24. Februar 1976,

mit der Irland ermächtigt wird, Schutzmaßnahmen bei der Einfuhr von Schuhen mit Oberteil aus Leder mit Ursprung in Finnland zu treffen

(76/272/EWG)

DER RAT DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 3288/73 des Rates vom 3. Dezember 1973 über die im Abkommen zwischen der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft und der Republik Finnland vorgesehenen Schutzmaßnahmen (1), insbesondere auf Artikel 4,

auf Vorschlag der Kommission,

in Erwägung nachstehender Gründe:

In der irischen Schuhindustrie treten gegenwärtig ernste Störungen auf, die sich insbesondere durch einen Rückgang der Beschäftigtenzahl von 5 000 im Jahre 1973 auf rund 3 500 im Oktober 1975 bemerkbar gemacht haben und auf Grund derer ein Verlust von weiteren 310 Arbeitsplätzen unmittelbar bevorsteht. Die irische Schuhindustrie hat ihren Standort vorwiegend in Gebieten, in denen sie häufig die wichtigste, wenn nicht sogar die einzige örtliche Beschäftigungsmöglichkeit bietet.

Die Produktion ist im ersten Halbjahr 1975 gegenüber dem gleichen Zeitraum von 1974 um 30 % zurückgegangen und war im dritten Quartal 1975 weiter rückläufig. Bei den Exporten war in den ersten drei Quartalen von 1975 gegenüber 1974 ein Rückgang von 20 % festzustellen. Der Importanteil hat sich von 34,1 % im Jahr 1973 auf 41,8 % 1974, 45,4 % im Zeitraum Januar-März 1975, 52,1 % im April-Juni 1975 und 51,4 % im Juli-September 1975 ständig ausgeweitet.

Diese Entwicklung dürfte zu einer ernsten Verschlechterung der Wirtschaftslage dieser Region der Gemeinschaft führen.

Es ist daher notwendig, vorübergehend einen angemessenen Zollschutz für den bezeichneten Industriesektor in Irland aufrechtzuerhalten.

Gemäß der mit der Entscheidung der Kommission vom 22. Dezember 1975 erteilten Ermächtigung wendet Irland auf Schuhe mit Oberteil aus Leder vom 1. Januar 1976 bis 30. Juni 1976 die folgenden Zollsätze an:

Vereinigtes Königreich	9,0 %
übrige Mitgliedstaaten	18,5 %
voller Satz	23,5 %.

Es ist angebracht, gemäß Artikel 26 des Abkommens zwischen der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft und Finnland vom 5. Oktober 1973 (2) ähnliche Maßnahmen hinsichtlich der Einfuhren dieser Ware aus Finnland zu treffen, die eine geringere Zollsenkung zur Folge haben müssen als in Artikel 3 Absatz 2 des vorbezeichneten Abkommens vorgesehen ist, wonach der von Irland für Einfuhren dieser Ware mit Ursprung in Finnland angewandte Zollsatz sonst auf 10,8 % oder 0,09 £ je Paar gesenkt werden müßte, je nachdem, welcher der beiden Werte der höhere ist.

(1) ABl. Nr. L 338 vom 7. 12. 1973, S. 2.

(2) ABl. Nr. L 328 vom 28. 11. 1973, S. 2.

Gemäß Artikel 27 des Abkommens EWG—Finnland haben Konsultationen mit Finnland stattgefunden —

HAT FOLGENDE ENTSCHEIDUNG ERLASSEN:

Artikel 1

Irland wird ermächtigt, bis zum 30. Juni 1976 für die Einfuhr von Schuhen mit Oberteil aus Leder der Tarifstelle 64.02 A des Gemeinsamen Zolltarifs mit Ursprung in Finnland einen Zollsatz von 18,5 % anzuwenden.

Artikel 2

Diese Entscheidung ist an Irland gerichtet.

Geschehen zu Brüssel am 24. Februar 1976.

Im Namen des Rates

Der Präsident

M. MART